

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWZ Steinthal GmbH (in der Folge AWZ)

Gültig ab 01.05.2016

1. Allgemeines

- 1.1. Sämtliche Tätigkeiten, Lieferungen und Leistungen der AWZ erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge AGB), unabhängig von der Form des Zustandekommens des Rechtsgeschäfts.
- 1.2. Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende AGB von Vertragspartnern kommen gegenüber AWZ nicht zur Anwendung. Abänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu den vorliegenden AGB der AWZ bedürfen ausnahmslos der Schriftform.
- 1.3. Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsbestimmungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Definitionen und/oder Begriffe in diesen AGB entsprechen den relevanten österreichischen Gesetzen und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht für Wiener Neustadt vereinbart.

2. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen, Rücknahmeverpflichtung

- 2.1 Angebote und Preise basieren auf den Angaben des Vertragspartners bezüglich der angelieferten Abfälle. AWZ ist jederzeit berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners Probenahmen und Beurteilungen durch befugte Fachanstalten durchführen zu lassen. Stimmen Menge und/oder Qualität der Abfälle nicht mit den Angaben des Vertragspartners überein, ist AWZ berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder den Vertragspartner aufzufordern, den Abfall auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen.
- 2.2 Die angeführten Preise verstehen sich inklusive aller derzeit gültigen gesetzlichen Abgaben und Steuern, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Sollten sich die gesetzlichen Abgaben und Steuern (zB ALSAG-Beitrag) ändern oder neue Abgaben bzw. Steuern eingeführt werden, so sind diese Änderungen oder Neuerungen den vereinbarten Preisen hinzuzurechnen.
- 2.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der AWZ 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Vertragspartner ist bei nicht vollständiger Bezahlung binnen 14 Tagen (Zahlungseingang) ab (Teil-)Rechnungslegung oder bei Ablehnung der Annahme der Abfälle durch AWZ zur Rücknahme auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners verpflichtet. Bei Verletzung dieser Rücknahmeverpflichtung haftet der Vertragspartner gegenüber AWZ für sämtliche Folgen und Schäden. AWZ ist bereits vor gänzlicher Vertragserfüllung zur Teilrechnungslegung berechtigt.
- 2.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a sowie Mahn- und Inkassospesen verrechnet.
- 2.5 Ohne schriftliche Zustimmung durch AWZ ist der Vertragspartner nicht berechtigt, eigene Forderungen/Ansprüche mit Forderungen/Ansprüchen der AWZ aufzurechnen oder Forderungen/Ansprüche an Dritte abzutreten.
- 2.6 Die Annahme von Abfällen erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung des Vertragspartners.

3. Leistungserbringung

- 3.1 Der Transport und die Übergabe von Abfällen haben im Einklang mit den jeweils gültigen Rechtsvorschriften zu erfolgen. AWZ ist berechtigt, namhaft gemachte Transportunternehmen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vertragspartner hat Abfälle in technisch einwandfreien Behältnissen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu übergeben bzw. in solchen Fahrzeugen anzuliefern. Bei der Übergabe ist AWZ eine gültige grundlegende Charakterisierung einer befugten Fachperson oder Fachanstalt mit entsprechender Akkreditierung sowie einer entsprechenden Dokumentation (insbesondere Begleit- und Lieferscheine, Mengenaufzeichnung, Abfallklassifizierungen usw.) unentgeltlich auszuhändigen. Besondere Gefahren, die mit der Behandlung verbunden sein können, Hinweise auf bekannte Grenzwertüberschreitungen oder Gefahren sind vom Vertragspartner bekannt zu geben. Der Vertragspartner haftet für die Reinheit und Dichtheit von bereitgestellten Behältern / Containern.
- 3.2 AWZ ist – neben den in § 17 Deponieverordnung 2008 geregelten Fällen – berechtigt, insbesondere in folgenden Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern: Für Abfälle, für die AWZ keine Sammler- oder Behandlererlaubnis besitzt oder wenn eine solche Erlaubnis erloschen ist; außerhalb der bekannt gegebenen Betriebszeiten; bei behördlichen Verfügungen; soweit die übergebenen Abfälle strahlende, explosive oder vereinbarungswidrig giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe beinhalten oder sonst nicht den vertraglichen und/oder gesetzlichen Vorgaben entsprechen; soweit das in der Deponie anfallende Sickerwasser vorübergehend nicht in die Kanalisation abgeleitet werden kann; bei grundlegender Änderung der Umstände gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 3.3 Die Identifikationsnummer der AWZ (Personen-GLN) lautet 9008391250791.
AWZ wird Eigentümer des übergebenen Abfalls, sofern nicht binnen 14 Tagen nach Eingangsprüfung ein Eigentumsübergang von AWZ abgelehnt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist AWZ berechtigt, eine Eigentumsübertragung insbesondere dann abzulehnen, wenn das übernommene Material nicht den vereinbarten Übernahme- und Qualitätskriterien entspricht und/oder der angelieferte Abfall durch den Vertragspartner noch nicht vollständig bezahlt wurde. In diesen Fällen bleibt der Vertragspartner Eigentümer und hat die Materialien auf seine Kosten zurückzunehmen. Nach Übernahme der Abfälle ist AWZ berechtigt, die Abfälle zu behandeln.
- 3.4 Höhere Gewalt (zB Hochwasser, Frost, Maschinenschaden etc.) oder andere Umstände, die nicht von AWZ zu vertreten sind, entbinden die AWZ von der Einhaltung zugesagter Fristen. Ein Vertragsrücktritt des Vertragspartners ist in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Haftung, Schadenersatz und Gewährleistung

- 4.1 Bei einer Mehrheit von Vertragspartnern haften und schulden diese AWZ solidarisch. Der Vertragspartner haftet insbesondere für gesetzwidrige(n) oder dem Stand der Technik widersprechende(n) Transport/Übergabe der Abfälle, sowie für unrichtige, verspätete, fehlende, unvollständige oder sonst rechtswidrige Informationen (zB über die Abfalleigenschaften) und für sämtliche daraus AWZ entstehenden nachteiligen Folgen und Schäden.
- 4.2 AWZ haftet für Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Geschädigte hat das Vorliegen grober Fahrlässigkeit zu beweisen.
- 4.3 Gewährleistungsansprüche gegenüber AWZ bestehen nur insoweit, als Mängelrügen innerhalb von sieben Tagen ab Leistungserbringung schriftlich AWZ zur Kenntnis gebracht werden.